

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Katharina Jensen (CDU)

Umsetzung der Ökodesign-Verordnung in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 29.06.2026

Das *Göttinger Tageblatt* berichtete am 5. Juni 2026, dass die Europäische Union in der Ökodesign-Verordnung¹ ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Textilien, Schuhe und Modeartikel beschlossen habe; für große Anbieter trete dieses Verbot am 19. Juni 2026 in Kraft. Kritisiert werden Ausnahmen von Vernichtungsverbot, die Schlupflöcher für große Versandhandelsunternehmen und andere Anbieter eröffnen würden.

Am 1. November 2026 tritt in Deutschland das Ökodesign-Gesetz² in Kraft, das die Kontrolle der Einhaltung der Ökodesign-Verordnung ermöglichen soll und Bußgelder für den Fall ordnungswidrigen Verhaltens festlegt. Zuständig für die Überwachung seien die Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer: Nach Angaben im *Göttinger Tageblatt* übernimmt aufgrund der Fülle der Vorschriften der Ökodesign-Verordnung „meist ein Bundesland schwerpunktmäßig einen Bereich der umfangreichen Ökodesign-Anforderungen.“

1. Welche Warengruppen sind im Einzelnen von der Ökodesign-Verordnung betroffen?
2. Welche Unternehmen sind ab dem 19. Juni 2026 zur Einhaltung der Ökodesign-Verordnung verpflichtet? Ab wann müssen gegebenenfalls weitere Unternehmen die Verordnung einhalten?
3. Aus welchen Vorschriften ergeben sich die durch Umweltverbände bemängelten Schlupflöcher der Ökodesign-Verordnung? Wie bewertet die Landesregierung diese Vorschriften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Ökodesign-Verordnung?
4. Welche Behörde ist bzw. welche Behörden sind in Niedersachsen für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Ökodesign-Verordnung sowie gegebenenfalls des Ökodesign-Gesetzes verantwortlich?
5. Ist es zu der durch das *Göttinger Tageblatt* beschriebenen Arbeitsteilung zwischen den Bundesländern gekommen? Falls nein, ist dies für die Zukunft geplant? Falls ja, für welche Aufgaben sind niedersächsische Behörden zuständig bzw. sollen sie zukünftig zuständig sein?
6. In welchem Umfang müssen in Niedersachsen gegebenenfalls neue (Personal-)Kapazitäten bei der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden aufgebaut werden? Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten, die in Niedersachsen durch die behördlichen Aufgaben aus der Ökodesign-Verordnung sowie aus dem Ökodesign-Gesetz entstehen?
7. Entstehen bei den niedersächsischen Kommunen Kosten durch die aus der Ökodesign-Verordnung sowie gegebenenfalls aus dem Ökodesign-Gesetz resultierenden behördlichen Aufgaben? Falls ja, in welcher Höhe? Werden diese Kosten den Kommunen gegebenenfalls ausgeglichen, beispielsweise aus dem Landeshaushalt? Stehen dazu gegebenenfalls entsprechende Haushaltsansätze zur Verfügung?

¹ Verordnung 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte.

² Gesetz zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von europäischen Regelungen für Ökodesign, zur Energieverbrauchskennzeichnung und zu weiteren Regelungen.